

Beitragsordnung des Kreissportbund(KSB) Wittenberg e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 6 der Satzung erhebt der KSB einen Beitrag von seinen Mitgliedern.

§ 2 Verwendungszweck

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter und satzungsmäßiger Zwecke.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der KSB stellt den Sportvereinen den abzuführenden Mitgliedsbeitrag(KSB & LSB) inkl. ARAG-Versicherungsbeitrag zum 28.02. des laufenden Jahres in Rechnung.

Die für das Jahr aktuelle Mitgliederbestandserhebung bildet die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemeldeten Vereinsmitglieder besteht keine Staffelung in Altersgruppen.

§ 4 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschlussfassung des Kreissporttages vom 21.11.2016 einheitlich 1,00 Euro pro Mitglied in den Vereinen des KSB.

Für die Sportvereine, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, gilt folgende Regelung:

- erfolgt die Aufnahme bis zum 30.Juni gilt der volle Jahresbeitrag einheitlich 1,00 Euro pro Mitglied;
- erfolgt die Aufnahme nach dem 30.Juni ist nur der halbe Jahresbeitrag einheitlich 0,50 Euro pro Mitglied; im Verein zum Tag der Aufnahme zu entrichten.

§ 5 Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedsvereinen bis zum 28.02. bzw. bis vier Wochen nach der Neuaufnahme vom KSB in Rechnung gestellt. Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht, die nicht vom Erhalt der Rechnung abhängig ist.

Die Mitgliedsvereine entrichten den Beitrag durch Lastschriftinzug oder per Banküberweisung.

Sportvereine, die den Zahlungstermin um zwei Wochen überschritten haben, erhalten eine Zahlungserinnerung. Beitragsaußenstände nach vier Wochen und die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, werden mit einer 1. Mahngebühr in Höhe von 10,00 EURO und einer 2. Mahngebühr in Höhe von 15,00 EURO eingefordert. Sollte danach immer noch keine Zahlung erfolgen, dann kann auf Beschluss des KSB-Vorstandes das Ausschlussverfahren bei LSB eingeleitet werden.

Für außerordentliche Mitglieder gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 der Satzung ist eine jährliche Pauschale in Höhe von 100,00 EURO bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom Kreissporttag am 21.11.2016 beschlossen und tritt mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Abstimmung in Kraft.

